die Vergehen gesellschaftswidrige Handlungen greifen die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse nicht an. verletzen stets sondern nur konkrete Verhältnisse und Beziehungen. Deshalb tragen durch Schädigungen auch stets herbeigeführte Störungen und begrenzten Charakter. Eine gewisse Sonderstellung nehmen hier die fahrlässigen Vergehen ein, die zum Teil schwerste Folgen (z. B. den Tod vieler Menschen) Dem steht jedoch der fehlende verursachen. Vorsatz der Schadenszufügung gegenüber.

9. Als Schuldarten sind bei den Vergehen sowohl Vorsatz als auch Fahrlässigkeit möglich. Fahrlässig begangene Straftaten sind immer Vergehen, weil hier eine solche tiefgreifende Zerrüttung des Verhältnisses des Täters zur Gesellschaft oder gar sein völliger Bruch mit der Gesellschaft, wie sie für die Verbrechen typisch sind, fehlen (vgl. Anm. zu §§ 5 ff.).

10. Für Vergehen sind bestimmte Maßnahmen der strafrechtlichen

Verantwortlichkeit charakteristisch. In der Mehrzahl ziehen sie gesellschaftlichen strafrechtliche Verantwortlichkeit vor einem Gericht oder Strafen ohne Freiheitsentzug nach sich. Das entspricht sowohl dem Charakter der Vergehen als auch der gewachsenen Verantwortung Aktivität der gesellschaftlichen Kräfte bei der erzieherischen Einwirkung auf Strafrechtsverletzer

Seitdem erstmalig die Möglichkeit der Übergabe von Strafsachen an Konfliktkommissionen geschaffen wurde, ist die gerichtliche bei den Vergehen nicht mehr die einzige Art von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Maßnahmen der gesellschaftlichen machen bei den Vergehen, vor allem den Vergehen gegen sozialistisches persönliches Eigentum, einen großen Anteil aus. Die Strafbarkeit ist demzufolge insofern keine Eigenschaft des Vergehens mehr, als eine Notwendigkeit der gerichtlichen Bestrafung nicht mehr in jedem Einzelfall besteht. Dementsprechend sieht Abs. 2 als Maßnahmen der strafrecht-Verantwortlichkeit für Vergehen nicht nur gerichtliche sondern auch Maßnahmen der gesellschaftlichen Gerichte vor. Das löst sich damit von der früher gebräuchlichen undifferenzierten Charakdurch Gesetz für strafbar terisierung ieder Straftat als erklärte Handlung.

Die Strafbarkeit ist jedoch insofern weiterhin Eigenschaft des Vergehens, als die allgemeine Möglichkeit des Ausspruches einer gerichtlichen Bestrafung immer gegeben sein muß. Daher gibt es im StGB auch keinen Straftatbestand. in welchem nur Maßnahmen gesellschaftlicher Gerichte angedroht werden. Es sind daneben zumindest Strafen ohne entzug immer möglich. Als Strafen werden bei den Vergehen vor allem auf Strafen ohne Freiheitsentzug (Verurteilung Bewährung, Geldstrafe. öffentlicher angewandt. Damit entspricht das StGB auch insofern Tadel) Notwendigkeit einer verstärkten gesellschaftlich-erzieherischen wirkung auf die Rechtsverletzer.

Bei Vergehen können jedoch nicht nur Maßnahmen gesellschaftlicher